Beteiligungsverfahren gem. § 4, Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 43.1 „Birker Straße“, 3. Änderung

---

1. Rhein-Sieg-Kreis **30.01.2020**
53795 Siegburg
- Bevölkerungsschutz -

Aus brandschutztechnischer Sicht wurden zwei Hinweise gegeben.

1. Löschwasserversorgung (mindestens 800 Liter/Min. über zwei Stunden
2. Beachtung der Musterrichtlinien für die Feuerwehr und zu Gebäuden, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Abwägung
Die Löschwasserversorgung in der Birker Straße ist ausreichend vorhanden. Das geplante Gebäude weist einen geringeren Abstand zur Straße auf.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

2. RSAG AöR **31.01.2020**
53719 Siegburg

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis zu sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

Abwägung
Am Verlauf der Abfallentsorgung erfolgt durch die Planänderung keine Änderung.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

3. Aggerverband **04.02.2020**
51645 Gummersbach

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im Netzplan der Kläranlage Donrath als Mischsystem.

Abwägung
Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

4. Bezirksregierung Arnsberg 19.02.2020
44135 Dortmund

Grundsätzlich werden keine Bedenken vorgetragen Es wurden jedoch Hinweise zum Planbereich in Bezug auf das zwischenzeitlich erloschene Bergwerksfeld (Hochhausen u. a.) gegeben. Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist jedoch im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Demzufolge ist mit bergbaulichen Einschränkungen nicht zu rechnen.

Abwägung
Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

5. RNG Rheinische Netz Gesellschaft 21.02.2020
50823 Köln

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis zur bestehenden Freileitung auf dem Grundstück und Berücksichtigung während der Bauzeit.

Abwägung
Kenntnisnahme und Berücksichtigung

6. Rhein-Sieg-Kreis 25.02.2020
- Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung -
53795 Siegburg

Natur-, Landschafts- und Artenschutz
Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die 2. Änderung des B-Plans aus 1977 hat zeitlich gesehen weit vor der Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europarechtlichen Vorgaben 2007 und 2009 stattgefunden. Demzufolge wird um eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur Beurteilung der B-Planänderung, auch für das vereinfachte Verfahren ersucht. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen.

Abwägung
Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Gewässerschutz
Es wird empfohlen, die Belange des Hochwasserschutzes mit Hochwasservorsorge einschließlich Schäden bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen bzw. zu vermeiden.

Abwägung
Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Planung. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich von offenen Gewässern, wo der Hochwasserschutz berücksichtigt werden muss. Das Grundstück liegt deutlich über der Rückstauebene. Ein Überflutungsnachweis bei Starkregenereignissen erübrigt sich durch die Lage und Situation des Planbereichs und der geplanten Bebauung.

6. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt **29.02.2020**
Nordrhein – Westfalen e. V.
59759 Arnsberg-Hüsten

Es bestehen keine Bedenken.

Abwägung
Kenntnisnahme

7. Landwirtschaftskammer **03.03.2020**
Nordrhein – Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass für Kompensationen und Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Abwägung
Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Ausgleichsmaßnahmen werden aufgrund des Verfahrens und der Beurteilung nicht erforderlich.